

IHK-Steuerinfo

Ausgabe August 2007

THEMEN DES MONATS..... 2

Kabinett entschärft Änderung des § 42 AO – dennoch kein Grund zur Beruhigung	2
Zweites Mittelstandsentlastungsgesetz verabschiedet	3
Unternehmensteuerreform 2008: Neuer Investitionsabzugsbetrag zur Förderung kleiner und mittlerer Betriebe beschlossen	4
Ökosteuern: Ermäßigter Steuersatz für Heizöl höher als geplant.....	7
Biokraftstoffe: Bundesverfassungsgericht lehnt Klage gegen neue Steuer ab	8
MwSt: Grundsatzdebatte über ermäßigte MwSt-Sätze eröffnet.....	8
Gewusst: „EuGH“	10

LITERATUREMPFEHLUNGEN..... 11

Erbschaft planen – Das können Sie tun, um richtig vorzusorgen	11
Lehrbuch Buchführung und Bilanzsteuerrecht.....	12
Lehrbuch Einkommensteuer.....	12

Redaktionsbeirat: Dr. Ralf Alefs, Dipl.-Ök. Christian Bebek, Dr. Susanne Herre, Dipl.-Bw. Achim Hoffmann, Dr. Heino Klingens, Dr. Matthias Leder, Dipl.-Kfm. Jutta Thormann

verantwortlicher Redakteur: RA Guido Vogt

An dieser Ausgabe haben mitgewirkt:

Dr. Ulrike Beland (Be), RA Dr. Alexander Neeser (Ne), RAin Brigitte Neugebauer (Ng), StB Michael Seifert (Se), RA Guido Vogt (Vo)

DHK – Nachdruck oder Vervielfältigung auf Papier und elektronischen Datenträgern sowie Einspeisungen in Datenetze nur mit Genehmigung des Herausgebers. Alle Angaben wurden mit größter Sorgfalt erarbeitet und zusammengestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts sowie für zwischenzeitliche Änderungen übernimmt der DHK keine Gewähr.

Themen des Monats

Kabinett entschärft Änderung des § 42 AO – dennoch kein Grund zur Beruhigung

Das Kabinett hat in seiner Sitzung vom 8. August den Entwurf des Jahressteuergesetzes 2008 abgesegnet. Die erste Lesung innerhalb des normalen parlamentarischen Verfahrens ist für Anfang Oktober geplant. Der Regierungsentwurf weist im Vergleich zum Referentenentwurf (vgl. Steuerinfo vom Juli) vor allem bei § 42 AO ganz erhebliche Änderungen auf.

Absatz 1 soll wie folgt gefasst werden:

„Durch Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts kann das Steuergesetz nicht umgangen werden. Ein Missbrauch liegt vor, wenn eine zu einem Steuervorteil führende ungewöhnliche rechtliche Gestaltung gewählt wird, für die keine beachtlichen außersteuerlichen Gründe durch den Steuerpflichtigen nachgewiesen werden. Ungewöhnlich ist eine Gestaltung, die nicht der Gestaltung entspricht, die vom Gesetzgeber in Übereinstimmung mit der Verkehrsanschauung zum Erreichen bestimmter wirtschaftlicher Ziele vorausgesetzt wurde. Liegt ein Missbrauch vor, entsteht der Steueranspruch wie bei einer gewöhnlichen rechtlichen Gestaltung.“

In Absatz 2 sollen vor dem Wort „anwendbar“ die Wörter „neben anderen Vorschriften“ eingefügt werden. Durch diese Änderung soll klargestellt werden, dass es keinen Wertungsvorrang anderer speziellerer Vorschriften gegenüber § 42 Abs. 1 AO gibt. Insbesondere, wenn die Voraussetzungen einer anderen speziellen Missbrauchsvorschrift im Einzelfall nicht vorliegen, soll § 42 AO als Auffangnorm Anwendung finden können.

Die gravierendsten Änderungen hat aber Absatz 1 erfahren. Der Entwurf zeichnet sich dadurch aus, dass er Versatzstücke aus Entscheidungen des BFH enthält und diese zu einem neuen Missbrauchstatbestand zusammenfügt. So hat der BFH mehrfach entschieden, dass ein Missbrauch von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten vorliegt, wenn eine Gestaltung gewählt worden ist, die, gemessen am erstrebten Ziel, unangemessen und ungewöhnlich ist, der Steuerminde- rung dienen soll und durch wirtschaftliche oder sonst beachtliche Gründe nicht zu rechtfertigen ist. Eine Vertragsgestaltung ist jedoch nicht schon allein deshalb als rechtsmissbräuchlich anzusehen, weil die Vertragsbeteiligten mit ihr den Zweck verfolgen, eine Steuervergünstigung zu erreichen (Beschluss des Großen Senats des BFH vom 29.11.1982 - GrS 1/81 - BStBl. II 1983, 272 = BFHE 137, 433). Entscheidend ist nach Ansicht des BFH vielmehr, dass der Steuerpflichtige die vom Gesetzgeber in Übereinstimmung mit der Verkehrsauffassung zum Erreichen bestimmter wirtschaftlicher Zwecke für typisch gehaltene Gestaltung nicht gebraucht hat und hierfür keine beachtlichen außersteuerlichen Gründe vorliegen (Urteil vom 27.2.1997 - III R 119/90 - BFH/NV 1997, 619).

Was am neuen Regelungsentwurf vor allem auffällt, ist, dass die Regierung für den Missbrauch einen ungewöhnlichen Weg ausreichen lassen will; sie will bei Ungewöhnlichkeit damit praktisch automatisch auf die Unangemessenheit schließen. Das steht in Widerspruch zur geltenden Gesetzesauslegung, nach der die Ungewöhnlichkeit lediglich ein Indiz für eine unangemessene Gestaltung darstellt (vgl. BFH-Urteil v. 26.3.1996 - IX R 51/92 - BStBl. II 1996, 443). Und dies hat einen guten Grund: Denn für die Ungewöhnlichkeit einer rechtlichen Gestaltung kommt es sowohl auf die Motive des Gesetzgebers als auch auf das Verhalten „verständiger“ Personen (Übereinstimmung mit der Verkehrsanschauung) an. Diese Kriterien würden durch die Neufassung zu ge-

setzlichen Tatbestandsmerkmalen, ohne dass der Rechtsanwender wüsste, was erfasst werden soll.

Motive des Gesetzgebers können auch nach unserer Ansicht zwar Auslegungshilfen sein, nicht aber in den Stand von Tatbestandsmerkmalen erhoben werden. Ähnliches gilt für das Merkmal der Verkehrsanschauung, das nicht durch den Gesetzgeber selber bestimmt wird, sondern durch Verwaltung und Gerichte erst ermittelt werden muss. Daher ist nicht verwunderlich, dass es bereits Stimmen in der Literatur gibt, die auch gegenüber der neuen Regelung anführen, diese sei zu unbestimmt und deshalb verfassungswidrig (vgl. Richter am BFH a. D. Brockmeyer, DStR 2007, 1325 ff.).

Da kein Missbrauch im engeren Sinn mehr vorzuliegen braucht, muss die Finanzverwaltung auch keine Missbrauchsabsicht nachweisen. Ist die Gestaltung ungewöhnlich endet ihre Prüfung; sie fragt nicht, ob der Steuerpflichtige die Gestaltung gewählt hat, „um“ einen Steuervorteil zu erlangen. Es liegt nun an ihm nachzuweisen, dass beachtliche außersteuerliche Gründe vorliegen. Dieses sind solche, die nicht „in erster Linie“ - wie es in der Begründung heißt - der Steuerersparnis dienen. Hiermit ist Auseinandersetzungen mit der Finanzverwaltung der Weg geebnet.

Es hilft alles nichts: eine allgemeine Missbrauchsvorschrift wie § 42 AO muss mit Leben gefüllt werden, und zwar durch den Gesetzgeber und nicht erst durch den Rechtsanwender. Auch der vorliegende Entwurf zeichnet sich dadurch aus, dass niemand genau weiß, wen und was der Gesetzgeber treffen will. Gegen Rechtsnormen aber, die nicht aus sich selbst heraus verständlich sind, wird sich der DIHK auch weiterhin zur Wehr setzen. Und gegen eine Missbrauchsvorschrift, die neben missbräuchlichen auch alle ungewöhnlichen Gestaltungen erfassen soll, erst Recht.

(Ne)

Zweites Mittelstandsentlastungsgesetz verabschiedet

Der Bundesrat hat am 6. Juli 2007 das [Zweite Mittelstandsentlastungsgesetz](#) („Zweites Gesetz zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft“ – MEG II) verabschiedet. Mit dem Gesetz werden eine Reihe von Informations- und Erlaubnispflichten vereinfacht bzw. abgeschafft. Die Änderungen treten zu unterschiedlichen Zeitpunkten in Kraft.

Die Neuregelung im Bereich der steuerlichen Buchführungsgrenzen betrifft die Gewinne der Wirtschaftsjahre/Kalenderjahre ab 2008. Für diese ist nun – nach der Erhöhung der Umsatzschwelle durch das MEG I zum 1.1.2007 (vgl. Steuerinfo Juli 2006) – auch die Gewinnschwelle angehoben worden, § 141 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 AO (wir berichteten in Steuerinfo Februar 2007). Zukünftig dürfen Gewerbetreibende / Land- und Forstwirte, die ihren Gewinn anhand einer Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermitteln wollen, folgende Grenzen nicht überschreiten:

- Umsatz: 500.000 Euro (gilt seit 1.1.2007; vorher 350.000 Euro)
- Gewinn: 50.000 Euro (bisher 30.000 Euro)

Die Bundesregierung geht davon aus, dass durch die Änderung künftig bis zu 250.000 weniger Steuerpflichtige als bisher Bücher führen und eine Bilanz aufstellen müssen. Die Bilanzierungspflicht aufgrund anderer Vorschriften (etwa nach HGB) bleibt unberührt.

Der Mittelstandsbeauftragte der Bundesregierung, Hartmut Schauerte, hat angekündigt, dass umgehend ein weiteres Mittelstandsentlastungsgesetz in Angriff genommen wird. Bei dem im Koalitionsvertrag vereinbarten Ziel des Bürokratieabbaues handele es sich um einen auf längere Zeit angelegten Prozess mit mehreren Bürokratie-Abbau-Gesetzen. Die Pressemitteilung finden Sie [hier](#).

Praxishinweis: Die angehobene Gewinnschwelle gilt für Gewinne der Wirtschaftsjahre/Kalenderjahre, die nach dem 31. Dezember 2007 beginnen. Die Abgabenordnung enthält jedoch eine Übergangsregelung: Danach ergeht keine Mittelung über den Beginn der Buchführungspflicht (§ 141 Abs. 2 AO), wenn der Steuerpflichtige im Jahr 2007 zwar die Gewinnschwelle nach bisherigem Recht (30.000 Euro) überschreiten, nicht aber die angehobene Gewinnschwelle von 50.000 Euro erreichen wird (Artikel 97 § 19 Abs. 7 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung – AEAO). Ein Antrag des Steuerpflichtigen ist nicht erforderlich.

(Ng)

Unternehmensteuerreform 2008: Neuer Investitionsabzugsbetrag zur Förderung kleiner und mittlerer Betriebe beschlossen

Allgemein

Durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 wird § 7g EStG neu gefasst. Er sieht künftig einen Investitionsabzugsbetrag und Sonderabschreibungen zur Förderung von kleinen und mittleren Betrieben vor. Die bisherigen Regelungen zu Sonderabschreibungen und Ansparabschreibungen zur Förderung kleiner und mittlerer Betriebe laufen aus. Bedeutsam ist insbesondere für Existenzgründer, dass künftig eine mit der Ansparabschreibung für Existenzgründer vergleichbare Sonderregelung nicht mehr existiert. Die Neuregelungen zum Investitionsabzugsbetrag sind erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem Tag der Verkündung des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 enden. Nach altem Recht gebildete Ansparabschreibungen müssen zu diesem Zeitpunkt nicht zwingend aufgelöst werden – eine Fortführung ist bis zum Ende der Laufzeit möglich.

Praxishinweis: Unter der Annahme, dass das Wirtschaftsjahr mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, besteht letztmals zum 31.12.2006 die Möglichkeit zur Bildung von Ansparabschreibungen nach altem Recht. Bezüglich der neuen Sonderabschreibung wird bestimmt, dass diese erstmals bei Wirtschaftsgütern anzuwenden ist, die nach dem 31.12.2007 angeschafft oder hergestellt werden.

Einzelheiten zum Investitionsabzugsbetrag

Die Regelungen zum Investitionsabzugsbetrag ermöglichen die Vorverlagerung von Abschreibungspotenzial in ein Wirtschaftsjahr vor Anschaffung oder Herstellung eines begünstigten Wirtschaftsguts. Dadurch soll die Wettbewerbssituation kleiner und mittlerer Betriebe verbessert, deren Liquidität und Eigenkapitalbildung unterstützt und die Investitions- und Innovationskraft gestärkt werden. Die Inanspruchnahme von Investitionsabzugsbeträgen führt zu einer Steuerstundung, wodurch Mittel angespart werden können, um dem Unternehmen die Finanzierung von Investitionen zu erleichtern. Im Einzelnen sehen die Regelungen wie folgt aus:

Voraussetzungen zur Bildung des Investitionsabzugsbetrages

Der Gesetzgeber bestimmt, für welche Wirtschaftsgüter in welcher Höhe ein Investitionsabzugsbetrag gebildet werden kann. Die begünstigten Betriebe, die begünstigten Wirtschaftsgüter und die Verbleibens- und Nutzungsvoraussetzungen werden in § 7g Abs. 1 Satz 2 EStG n.F. definiert. Der Abzugsbetrag kann auch zu einem Verlust führen (§ 7g Abs. 1 Satz 3 EStG n.F.); er ist der Höhe nach je Betrieb auf € 200.000 beschränkt. Erwähnenswert ist, dass der Investitionsabzugsbetrag außerhalb der Bilanz bzw. außerhalb der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG zu berücksichtigen ist. Damit entfällt die bisherige buchmäßige Bildung; es reicht aus, wenn ein

Tableau über die voraussichtlichen künftigen Investitionen aufgestellt wird. Es bleibt abzuwarten, wie dieser Investitionsabzugsbetrag handelsrechtlich zu erfassen ist.

Im Vergleich zum geltenden Recht **können** (Wahlrecht) nun bis zu 40%, max. aber € 200.000 (bisher: € 154.000) der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten für abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens gewinnmindernd abgezogen werden. Nach neuem Recht sind auch solche Wirtschaftsgüter begünstigt, die nicht neu sind.

Betriebsgrößenmerkmal: Gefördert werden nur kleine und mittlere Betriebe, die Gewinneinkünfte erzielen. Hierbei dürfen die nachfolgenden Betriebsgrößenmerkmale (Grenzbeträge) nicht überschritten werden:

Bilanzierende Gewerbetreibende	Betriebsvermögen	€ 235.000
Selbstständig Tätige (Bilanzierung)	Betriebsvermögen	€ 235.000
Land- und Forstwirtschaft ohne Einnahmeüberschussrechnung	<u>alte Bundesländer:</u> Wirtschaftswert der selbstbewirtschafteten Fläche	€ 125.000
	<u>neue Bundesländer:</u> Ersatzwirtschaftswert	€ 125.000
Einnahmeüberschussrechner	Gewinn (ohne Berücksichtigung des Investitionsabzugsbetrags)	€ 100.000

Bislang wurde davon ausgegangen, dass in den Fällen der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG die Betriebsgrößengrenzen kraft Fiktion erfüllt waren. Dies ist künftig nicht mehr der Fall. Bei der Bezugsgröße "Gewinn" bleibt der Investitionsabzugsbetrag außer Ansatz. Maßgeblich sind die Größenmerkmale am Schluss des Wirtschaftsjahres, in dem der Investitionsabzugsbetrag vorgenommen wird. Damit kann über einen solchen Abzugsbetrag erst entschieden werden, wenn die Bilanz oder die Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG aufgestellt ist.

Praxishinweis: Im Gegensatz zum Investitionsabzugsbetrag dürfte sich die Auflösung einer nach altem Recht gebildeten Ansparabschreibung auf den steuerlichen Gewinn auswirken. Im Hinblick auf die neuen Betriebsgrößengrenzen sollte überdacht werden, in welchem Zeitpunkt die bisherigen Ansparabschreibungen, denen keine Investitionen gegenüberstehen, aufgelöst werden.

Weitere Voraussetzungen: Zur Bildung des Investitionsabzugsbetrags muss der Steuerpflichtige beabsichtigen, das Wirtschaftsgut voraussichtlich (Prognoseentscheidung)

- in den dem Wirtschaftsjahr des Abzugs folgenden drei Wirtschaftsjahren anzuschaffen oder herzustellen,
- bis mindestens zum Ende des dem Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung folgenden Wirtschaftsjahres in einer inländischen Betriebsstätte des Betriebs ausschließlich oder fast ausschließlich betrieblich zu nutzen.
- Zudem ist das begünstigte Wirtschaftsgut in den beim FA einzureichenden Unterlagen seiner Funktion nach zu benennen und die Höhe der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzugeben.

Neu ist zunächst, dass die **Investitionsfrist von bislang zwei auf drei Jahre verlängert** wurde. Zudem musste bislang das Wirtschaftsgut im Jahr der Inanspruchnahme der § 7g-Abschreibung

ausschließlich oder fast ausschließlich betrieblich genutzt werden. Damit waren z.B. auch die Anschaffung von Geschäftswagen, die kurz vor Jahresende erworben wurden und die zwischen dem Anschaffungszeitpunkt und dem Ende des Wirtschaftsjahres (= Kalenderjahr) fast ausschließlich betrieblich genutzt wurden, begünstigt. Künftig ist dieses nur noch der Fall, wenn das begünstigte Wirtschaftsgut voraussichtlich mindestens bis zum Ende des dem Wirtschaftsjahr der Investition folgenden Wirtschaftsjahres in der Bilanz einer inländischen Betriebsstätte des Betriebs aktiviert und ausschließlich oder fast ausschließlich, d.h. zu mindestens 90%, betrieblich genutzt wird.

Der Begriff "voraussichtlich" besagt, dass eine Prognoseentscheidung getroffen werden muss. Ein Investitionsplan oder eine feste Bestellung ist nicht erforderlich. Bei Geschäftswagen muss diese – voraussichtlich ausschließlich oder fast ausschließlich betriebliche – Nutzung dargelegt werden. Wird ein Investitionsabzugsbetrag für einen Dienstwagen gebildet, wird bei dieser Nutzung weiterhin von einer ausschließlich betrieblichen Nutzung ausgegangen.

Abweichend von der bisherigen Regelung ist es nicht mehr erforderlich, das jeweilige Wirtschaftsgut individuell genau zu bezeichnen. Es reicht aus, das (= jedes einzelne) geplante Investitionsgut seiner Funktion nach zu benennen.

Tatsächliche Anschaffung oder Herstellung

Aus § 7g Abs. 2 Satz 1 EStG n.F. ergibt sich, dass der Investitionsabzugsbetrag im Jahr der Anschaffung oder Herstellung des Wirtschaftsguts gewinnerhöhend außerhalb der Bilanz oder der Einnahmen-Überschussrechnung hinzuzurechnen ist. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten können um bis zu 40%, höchstens um den Hinzurechnungsbetrag, gemindert werden (§ 7g Abs. 2 Satz 2 EStG n.F.). Die geminderten Anschaffungs- oder Herstellungskosten sind Bemessungsgrundlage für die Abschreibungen.

Praxishinweis: Durch den Abzug des Investitionsabzugsbetrags von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten kann das Wirtschaftsgut ggf. als GWG anzusehen oder im Rahmen der Poolabschreibung nach § 6 Abs. 2a EStG n.F. zu berücksichtigen sein.

2007		
Bildung eines Investitionsabzugsbetrags zum 31.12.2007 (Wirtschaftsjahr = Kalenderjahr):		€ 200.000
steuerliche Auswirkung (außerbilanzielle Gewinnminderung)		- € 200.000
2009		
Anschaffung einer Maschine in 2009 für 500.000€		
Auflösung des Investitionsabzugsbetrags, steuerliche Auswirkung (außerbilanzielle Gewinnerhöhung)		+ € 200.000
Anschaffungskosten für die Maschine	€ 500.000	
Minderung um den Investitionsabzugsbetrag	- € 200.000	
steuerliche Auswirkung		- € 200.000
geminderte Anschaffungskosten (=AfA-Bemessungsgrundlage)	€ 300.000	

Auf die (geminderten) Anschaffungskosten kann eine Sonderabschreibung von 20% nach Maßgabe von § 7g Abs. 5-6 EStG vorgenommen werden.

Beratungshinweis: Die Kürzung um die Anschaffungs- oder Herstellungskosten ist auf den Betrag beschränkt, der hinzugerechnet wurde. Hierdurch werden Gestaltungen, in denen ein Abzugsbetrag von 1 € gebildet wird und eine Minderung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten um 40% vorgenommen werden soll, verhindert.

Keine Anschaffung / Herstellung

§ 7g Abs. 3 EStG beschreibt die Rechtsfolgen, die eintreten, wenn es nicht zu einer Hinzurechnung infolge einer Anschaffung/Herstellung kommt. In diesen Fällen ist der Investitionsabzugsbetrag zum Zeitpunkt der Bildung rückgängig zu machen. Dieses löst rückwirkend eine Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuerbelastung nebst Verzinsung gem. § 233a AO aus. Die bisherige Verzinsung entfällt. Durch die rückwirkenden Auswirkungen ergeben sich Folgewirkungen auf die GewSt und damit auch für die Steuerermäßigung gem. § 35 EStG ("GewSt-Faktor").

(Se)

Ökosteuern: Ermäßigter Steuersatz für Heizöl höher als geplant

Mit dem Biokraftstoffquotengesetz wurden die Ermäßigungsregeln für das Produzierende Gewerbe zum 1.1.2007 geändert. Neu und in erfreulicher Weise geregelt wurde, dass der ermäßigte Steuersatz jetzt in Höhe von 60 Prozent des vollen Energiesteuersatzes gewährt wird; vorher gab es die Ermäßigung nur für den Ökosteuerteil der Energiesteuer. Dieses ist der Teil, der seit 1999 mit der ökologischen Steuerreform auf die Mineralölsteuer oben auf gesetzt wurde.

Die EU-Kommission musste jedoch die neuen Ermäßigungen genehmigen, was erst am 13. Juni 2007 (siehe Steuerinfo Juli 2007) erfolgte; zudem verbunden mit einem Prüfungsvorbehalt für den Ermäßigungssatz für Heizöl. Nun ist auch diese Prüfung abgeschlossen. Ergebnis: Der maximale genehmigungsfähige Erstattungssatz für Heizöl nach § 54 Abs. 2 Nr. 1 EnergieStG beträgt € 16,36 /1.000 l und nicht, wie im Biokraftstoffquotengesetz vorgesehen, € 24,54. Am 11. Juli 2007 hat das Bundesfinanzministerium die Finanzverwaltung hierüber informiert und aufgefordert, die Erstattungen nun entsprechend vorzunehmen (Bekanntmachung vom 16. Juli 2007, BGBl Teil I Nr. 31 vom 19. Juli 2007).

Die neuen ermäßigten Steuersätze für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes sind damit:

Heizöl: € 44,99 /1000l (bisher € 53,17, geplant: € 36,81)

Erdgas: € 3,30 /MWh (bisher € 4,036)

Flüssiggas: € 36,36 /1000 kg (bisher € 46,58).

Auch die Systematik des Spitzenausgleichs (Erstattung von 95 % der Ökosteuern nach Abzug der Rentenversicherungs-Entlastung nach § 10 StromStG und § 55 EnergieStG) wird mit dem nun genehmigten Biokraftstoffquotengesetz modifiziert: Die Bezugnahme auf den jeweils gültigen Beitragssatz in der Rentenversicherung entfällt, der in 2006 gültige Beitragssatz (19,5 %) wird als höchster Beitragssatz für alle kommenden Jahre festgeschrieben. Damit will man verhindern, dass die zu gewährenden Steuererstattungen und der Kreis der berechtigten Unternehmen mit steigenden Beitragssätzen in der Rentenversicherung immer mehr ansteigen.

Einschätzung: Der Komplikationsgrad des Energiesteuergesetzes nimmt trotz gewisser Bemühungen durch den nationalen Gesetzgeber von Seiten des EU-Rechts zu. Neue Gefahren drohen durch die Pläne des Umweltministeriums, noch in diesem Jahr ein Energiemanagement für mittlere und große Betriebe verpflichtend einzuführen. Der DIHK spricht sich vehement gegen diese neue Form der Bürokratie aus.

(Be)

Biokraftstoffe: Bundesverfassungsgericht lehnt Klage gegen neue Steuer ab

Die Klage von 29 Unternehmen der Biokraftstoffbranche gegen die neue Steuer auf Biokraftstoff ist am 30. Juli 2007 vom Bundesverfassungsgericht abgewiesen worden. Ein Verstoß gegen das Grundrecht auf Eigentum und Berufsfreiheit ist nach Meinung des Gerichtes nicht gegeben, die Rücknahme der Steuerverschonung verstößt nicht gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes.

Die Besteuerung von Biokraftstoffen wurde am 1.1.2004 eingeführt, damals aber mit einem Steuersatz von 0. Mit dem Energiesteuergesetz wurde die Besteuerung auf 7 Cent angehoben mit jährlich steigenden Sätzen bis zu einem Satz von 45 Cent im Jahr 2012, allerdings vorbehaltlich einer regelmäßigen Überprüfung der Steuerhöhe. Gemischter Biodiesel unterliegt seit dem 1.1.2007 einer Beimischungsquote. Hier wird in Höhe der Quote konventionellem Kraftstoff dem Biokraftstoff verpflichtend beigemischt und mit dem vollen Satz besteuert. In Höhe der Beimischungsquote muss der volle Steuersatz (Biodiesel 47,04 Cent, Bioethanol 65,45 Cent) entrichtet werden (§ 50 Abs. 1 EnergieStG), auch bei reinem Biodiesel. Bei Nichterfüllung der Quoten sind Strafzahlungen zu leisten.

Die Rücknahme des Nullsteuersatzes verstößt im Urteil der Verfassungsrichter nicht gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes, da Steuerpflichtige davon ausgehen müssen, dass der Gesetzgeber steuerliche Vergünstigungen für die Zukunft auch wieder einschränken kann. In der Beimischungspflicht sehen die Richter ein Instrument, das den Biokraftstoffherstellern einen wachsenden Absatzmarkt sichert und die mit der Streichung der Steuerförderung verbundenen wirtschaftlichen Nachteile in gewissem Umfang kompensiert.

Einschätzung: Der DIHK unterstützt weiterhin das Anliegen der Biokraftstoffhersteller, gegenüber konventionellen Kraftstoffen gleich und nicht übermäßig belastet zu werden. Die Steuer auf Biokraftstoffe muss vor dem Hintergrund der aktuellen Ölpreisentwicklung überprüft werden.

(Be)

MwSt: Grundsatzdebatte über ermäßigte MwSt-Sätze eröffnet

Die Europäische Kommission hat mit einer Mitteilung vom 05.07.2007 die Diskussion über die ermäßigten Mehrwertsteuersätze in Europa eröffnet. Ziel ist es, die verschiedenen Ausnahme- und Sonderregelungen zu reduzieren und eine klare Struktur zu schaffen. Zurzeit müssen die Mitgliedstaaten einen Normalsteuersatz von mindestens 15% erheben, können aber auf bestimmte Waren und Dienstleistungen (Anlage 2 UStG) ermäßigte Steuersätze von mindestens 5% anwenden. Zudem besteht die Möglichkeit, den ermäßigten Steuersatz bis Ablauf des Jahres 2010 auf arbeitsintensive Dienstleistungen (Fahrradreparaturen, Friseurdienstleistungen etc.) anzuwenden, wovon Deutschland allerdings keinen Gebrauch gemacht hat.

Diese Grundstruktur wird jedoch durch eine Vielzahl an Ausnahmebestimmungen verkompliziert. So wurden anlässlich der Einführung der Richtlinie zur Annäherung der MwSt-Sätze (1992) de facto unbefristete Ausnahmeregelungen für die Mitgliedstaaten eingeführt, da viele nicht gewillt waren, ihre Steuersätze dem neuen System zu unterwerfen (beispielhaft Großbritannien: Fortsetzung der am 01.01.1991 geltenden Steuersätze auf Kinderbekleidung, Gaststättendienstleistungen). Zudem wurden – befristete – Ausnahmeregelungen in den Beitrittsakten der zum 01.05.2004 beigetretenen Staaten verankert (beispielhaft Tschechien: Heizenergie an Private / Kleinunternehmer).

Die Europäische Kommission hat nunmehr auf Basis einer Studie der unabhängigen Beratungsgesellschaft Copenhagen Economics einen Sachstandsbericht über das – wenig befriedigende – System der ermäßigten Mehrwertsteuersätze vorgelegt und empfiehlt eine umfassende Neuordnung, um die Transparenz zu erhöhen und die Befolgungskosten für Unternehmen und Finanzverwaltung zu reduzieren.

Aus gesamtwirtschaftlicher Sicht sei die bisherige Struktur der MwSt-Sätze nicht effizient. Die Anwendung ermäßigter Steuersätze führe zu wirtschaftlichen Verzerrungen zwischen ermäßigt und nicht ermäßigt besteuerten Leistungen. Mit anderen Instrumenten, wie z.B. direkten Hilfen für bestimmte Tätigkeiten, ließen sich die gleichen Ziele erreichen – jedoch zu geringeren Kosten. Direkte Hilfen könnten zudem gezielter eingesetzt werden, sind transparenter, effizienter und verursachen weniger Einnahmeverluste für die Staatshaushalte. Zudem verursachen ermäßigte MwSt-Sätze bei Unternehmen und Finanzverwaltung erhebliche Befolgungskosten, so z.B. bei der kosten- und ressourcenintensiven Klärung von Auslegungsfragen in Grenzfällen.

Eine von der schwedischen Finanzverwaltung durchgeführte Untersuchung zeigt, dass die Befolgungskosten auf Unternehmensseite bei der Anwendung eines einheitlichen Steuersatzes um € 54 Mio. sinken würde (BRD: € 423 Mio.). So haben Unternehmen unterschiedliche MwSt-Sätze zu beachten, die in den Mitgliedstaaten auf unterschiedliche Waren und Dienstleistungen – mit u.U. unterschiedlichen Definitionen – angewendet werden. Aus makro-ökonomischer Sicht sei daher ein einheitlicher MwSt-Satz die beste Gestaltungsalternative.

Allenfalls in ausgewählten Bereichen und unter bestimmten Bedingungen könnten ermäßigte Steuersätze positive Effekte zeitigen. So könnte theoretisch das BIP in einem Mitgliedstaat gesteigert werden, wenn Verbraucher weniger Zeit auf „do-it-yourself“-Tätigkeiten und mehr Zeit auf ihre reguläre Beschäftigung verwenden würden. Ermäßigte MwSt-Sätze könnten evt. auch bei lokal erbrachten Dienstleistungen sinnvoll sein – die Beschäftigungseffekte müssten jedoch als gering betrachtet werden, da diese Dienstleistungen nur einen kleinen Teil des Arbeitsmarktsegmentes ausmachen.

In den meisten Mitgliedstaaten ist jedoch ein starker politischer Wille vorhanden, ermäßigte oder Null-Steuersätze für soziale Zwecke oder die Partikularinteressenbegünstigung zu verwenden. Angesichts dieser Realität scheint eine Abschaffung nicht möglich. Vielmehr gelte es, ein Gleichgewicht zwischen den politischen und wirtschaftlichen Sachzwängen zu finden.

- Nach Auffassung der Kommission könnte für Gegenstände und Dienstleistungen zur Deckung des Grundbedarfs ein sehr niedriger Steuersatz (0 – 5%) zugelassen werden. Dieser sollte auf die echten Grundbedürfnisse und damit auf ausschließlich soziale Gesichtspunkte beschränkt werden. Dabei sind Abgrenzungsdiskussionen jedoch nicht zu vermeiden (Nahrungsmittel, medizinische Behandlung, Sozialwohnung).

- Um den Mitgliedstaaten politische Spielräume offen zu halten, könnte zusätzlich ein zweiter Steuersatz (10 – 12 %) für solche Bereiche angewendet werden, welche ebenfalls eine Vorzugsbehandlung erfahren sollen (Kultur-/Bildungs-/Beschäftigungs-/Energie-/Umweltbereich, ÖPNV etc.).
- Die Kriterien und Begriffe müssten sehr klar definiert werden, um Auslegungsschwierigkeiten bei Grenzfällen möglichst zu vermeiden und die Befolgungskosten bei einem System mit 3 Steuersätzen gering zu halten. Zudem müssten die Mitgliedstaaten den ermäßigten Steuersatz auf eine komplette Kategorie anwenden und keine Auswahl bestimmter Unterarten vornehmen.

Die Kommission ist sich bewusst, dass angesichts der politischen Sensibilität und der nicht unbeachtlichen Auswirkungen auf die Staatshaushalte ein EU-weiter Konsens gefunden werden muss. Der EU steht eine umfassende Diskussion über die Zukunft ermäßigter MwSt-Sätze, Art und Umfang der zu fördernden Bereiche bevor.

Anmerkung: Der DIHK spricht sich seit langem für eine restriktive Handhabung der ermäßigten Mehrwertsteuersätze aus. Ermäßigte Steuersätze wie auch Steuerbefreiungen sind Subventionen und nur dann zulässig, wenn übergeordnete wirtschafts- oder sozialpolitische Gründe deren Einsatz rechtfertigen. Das bisherige System ist – wie das Beispiel der Steuerermäßigung von Schnittblumen zeigt – das Ergebnis einer über Jahrzehnte gewachsenen Struktur. Nicht zuletzt aus Gründen der Steuergerechtigkeit und des verantwortungsvollen Umganges mit Steuermitteln ist eine Überprüfung nötig. Dabei ist zum einen zu berücksichtigen, ob Steuerermäßigungen überhaupt dem Verbraucher zugute kommen oder – wie internationale Studien zu arbeitsintensiven Dienstleistungen gezeigt haben – vorwiegend zur Ergebnisoptimierung verwendet werden. Zum zweiten ist die wirtschafts- oder sozialpolitische Notwendigkeit jeder einzelnen Begünstigung zu prüfen. Schließlich ist die Frage zu stellen, ob gezielter wirkende, effektivere und haushaltsschonendere Mittel jenseits des Steuerrechts zur Verfügung gestellt werden können.

(Vo)

Gewusst: „EuGH“

In der steuerpolitischen Diskussion nimmt der EuGH schon seit längerer Zeit einen besonderen Raum ein. So sehr er auf der einen Seite politisch befehdet wird (man erinnere sich an die Pressemeldung des BMF zu den Schlußanträgen der Generalanwältin Stix-Hackl in der Rechtssache Meilicke vom 05.10.2006) – so viele Hoffnungen werden in seine Rechtsprechung als Motor der Steuerharmonisierung gesetzt. Die Beiträge in den einschlägigen Fachzeitschriften vermitteln hiervon ein aussagekräftiges Bild. In unserer Kolumne „Gewusst: . . .“ möchten wir zwei Punkte aufgreifen, die mitunter in ein falsches Licht geraten sind.

Der EuGH wird bisweilen mit dem Bundesverfassungsgericht gleichgesetzt, der mit seiner Judikatur die Nichtigkeit des beanstandeten Gesetzes feststellen und dieses damit außer Kraft setzen kann. Die Rechtsfolgen eines EuGH-Urteiles sind jedoch keineswegs mit dem des BVerfG vergleichbar, da der Gerichtshof gemäß Art. 234 EGV nur über die Auslegung des Gemeinschaftsrechts, d.h. der Grundfreiheiten oder z.B. einer Richtlinien-Bestimmung befindet – nicht über die im finanzgerichtlichen Verfahren angegriffene, nationale Vorschrift. Konkret bedeutet dies, dass der EuGH im Fall Meilicke Umfang und Tragweite von Art. 56 EGV (Kapitalverkehrsfreiheit) präzisiert und dann daraufhin überprüft, ob diese Grundfreiheit der nationalen Norm (hier: § 36 Abs. 2 Nr. 3 KStG 1990) entgegensteht. Gegenstand des EuGH-Verfahrens ist also nicht das bean-

standete Steuergesetz, welches folglich auch nicht für nichtig oder unanwendbar erklärt werden kann. Die Nichtanwendbarkeit der nationalen Norm ergibt sich aus dem allgemeinen Grundsatz, dass nationales Recht nicht dem Gemeinschaftsrecht entgegenstehen darf.

Die EuGH-Rechtsprechung hat dazu beigetragen, dass eine Vielzahl von gemeinschaftswidrigen, nationalen Rechtsnormen zurückgenommen und ggf. gemeinschaftskonform überarbeitet wurde. Mitunter führt dieses zu dem Trugschluss, dass der EuGH (anstelle der Mitgliedstaaten) eine aktive Rolle als Motor der Europäischen Steuerrechtsharmonisierung einnehmen könne. Dieser Gedanke geht jedoch schon deshalb fehl, weil der EuGH nur EU-widriges Recht beanstanden kann, welches in diskriminierender Weise in- und ausländische Sachverhalte unterschiedlich behandelt. Konkret bedeutet dieses, dass der EuGH sehr wohl diskriminierende nationale Regelungen, wie z.B. die Beschränkung der Gesellschafterfremdfinanzierung bei ausländischen Gesellschaftern, beanstanden kann. Es bleibt jedoch dem nationalen Gesetzgeber überlassen, wie er die Diskriminierung beseitigt und eine Gleichbehandlung von in- und ausländischen Sachverhalten herstellt. So wurden im Falle Deutschlands die Abzugsbeschränkungen bei Überschreiten bestimmter Finanzierungsquoten nicht etwa für ausländische Anteilseigner abgeschafft – sondern ebenfalls für inländische Gesellschafter eingeführt.

(Vo)

Literaturempfehlungen

Rüdiger Wingert

Erbschaft planen

– Das können Sie tun, um richtig vorzusorgen

1. Auflage 2007

144 Seiten, geb., mit Leseband, € 14,95

ISBN 978-3-7806-3048-3

Kaufmann Verlag, Lahr

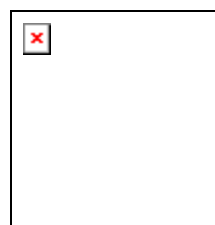


Sinnvoll vorsorgen, richtig entscheiden. – Dieses Buch zeigt, wie die Erbschaftsplanung von Privatpersonen und Unternehmern sinnvoll gestaltet werden kann und welche erbrechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen und psychologischen Faktoren für den „letzten Willen“ entscheidend sind.

- Fragen helfen, die eigene Situation zutreffend einzuschätzen.
- Die Erbfolge mit und ohne Testament wird eingängig vermittelt und kommentiert.
- Oft übersehene Chancen und verkannte Risiken werden beleuchtet, z.B. das Steuersparmodell für Eheleute und die ruinöse Erbschaftsfalle für Betriebserben unter 55.
- Für seine Nachfolgeplanung erhält der Leser wertvolle, zu wenig bekannte Anregungen und Gestaltungselemente.
- Möglichkeiten und Grenzen beim Vererben werden klar und leicht verständlich dargestellt.

Der Autor: Rüdiger Wingert ist Rechtsanwalt in Lahr. Seit 25 Jahren beschäftigt er sich mit den Themenkomplexen Erb- und Wirtschaftsrecht und hält Seminare und Vorträge zu diesen Themen.

Reihe: NWB Steuerfachkurs



Lehrbuch Buchführung und Bilanzsteuerrecht

von Dipl.-FinW. RD a.D. Wolfgang Blödtner, Diplom-Ökonom
Kurt Bilke und Dipl.-FinW. Rudolf Heining
7., völlig überarbeitete und erweiterte Auflage, 2007
616 Seiten; geb.; € 44,00; ISBN 978-3-482-63107-8
Verlag Neue Wirtschafts-Briefe, Herne

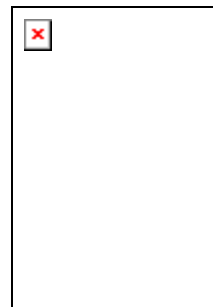
Lernen mit System: Das Lehrbuch Buchführung und Bilanzsteuerrecht aus der erfolgreichen Reihe NWB Steuerfachkurs vermittelt angehenden Steuerberatern, Diplom-Finanzwirten und Steuerfachwirten das gesamte prüfungsrelevante Wissen aus den Bereichen Buchführung, Bilanzsteuerrecht und Unternehmenssteuerrecht für Einzelunternehmen, Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften. Außerdem werden die Grundlagen der internationalen Rechnungslegung und der Konzernrechnungslegung dargestellt. Die systematische und besonders anschauliche Darstellung unterstützt den Leser dabei, sich effizient auf seine Prüfungen und die spätere praktische Arbeit vorzubereiten. Zahlreiche Übersichten verdeutlichen Ihnen die Zusammenhänge. Viele Beispiele zeigen den buchungstechnisch richtigen Lösungsweg auf. Die 7. Auflage wurde an die neueste Rechtsentwicklung mit Stand 1.1.2007 angepasst. Auch die Einkommensteuer-Richtlinien (EStR 2005) sind eingearbeitet.

Der NWB Steuerfachkurs Buchführung und Bilanzsteuerrecht besteht neben dem Lehrbuch aus zwei Fallsammlungen (Buchführung - Bilanzen – Berichtigungstechnik sowie Bilanzsteuerrecht), einer Schaubildsammlung und Lernkarten (gedruckt und digital), die sich jeweils am Aufbau des Lehrbuchs orientieren.

Reihe: NWB Steuerfachkurs

Lehrbuch Einkommensteuer

von Prof. Eberhard Rick, Dipl.-FinW Thomas Gierschmann,
Dipl.-FinW. Gerhard Gunsenheimer, Dipl.-FinW. Ulrike Martin
und Dipl.-FinW. Josef Schneider.
14., völlig überarbeitete und erweiterte Auflage, 2007.
1.030 Seiten, geb. € 69,00; ISBN 978-3-482-53544-4
Verlag Neue Wirtschafts-Briefe, Herne



Das Lehrbuch Einkommensteuer aus der erfolgreichen Reihe NWB Steuerfachkurs vermittelt angehenden Steuerberatern, Diplom-Finanzwirten und Steuerfachwirten das gesamte prüfungsrelevante Wissen zur Einkommensteuer. Die systematische und besonders anschauliche Darstellung unterstützt den Leser dabei, sich effizient auf seine Prüfungen und die spätere praktische Arbeit vorzubereiten. Auch die Änderungen durch das Jahressteuergesetz 2007 sind berücksichtigt. Zahlreiche Beispiele, Tabellen und Schaubilder erleichtern das Verständnis und veranschaulichen den Lernstoff. Die 14. Auflage berücksichtigt den Rechtsstand 1.1.2007. So sind zum Beispiel bereits das Steueränderungsgesetz 2007 (Entfernungspauschale/ Sparerfreibetrag/ Kindergeld) und das Gesetz zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung (Kinderbetreuungskosten) eingearbeitet.

Zum Wiederholen und Vertiefen verweisen Literaturangaben auf die Fallsammlung Einkommensteuer und die Schaubildsammlung Einkommensteuer visuell, die ebenfalls neu in der Reihe NWB Steuerfachkurs erschienen sein.